

Dienstag, 22. Januar 1952.

Erblose Vermögen in der Schweiz.

Politisches Departement. Antrag vom 4. Januar 1952.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 10. Januar 1952.

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 18. Januar  
1952.

- 1) Seit Kriegsende musste sich das Politische Departement in verschiedener Hinsicht mit der Frage der sogenannten erblosen Vermögenswerte in der Schweiz befassen. Bekanntlich handelt es sich um solche Werte, welche Ausländer unter Umgehung der Devisenvorschriften ihres Heimatstaates in der Schweiz bei Banken, Versicherungsgesellschaften oder auch natürlichen Personen hinterlegt hatten. Diese Depotinhaber sind zum grossen Teil Opfer des nationalsozialistischen Regimes geworden und gestorben, ohne Erben zu hinterlassen. In gewissen Fällen liegen die Verhältnisse so, dass zwar Erben vorhanden sind, dass sie aber von der Existenz solcher Vermögen keine oder nur eine ungenügende Kenntnis haben, so dass ihnen ihre Rechte vorenthalten bleiben.
- 2) Von verschiedener Seite sind an die schweizerischen Behörden Begehren gestellt worden, die zum Ziele haben, diese Werte den Erben oder dann überlebenden Opfern der ehemaligen deutschen Regierung auszuhändigen.
  - a) Die Alliierten haben verlangt, dass diese Vermögen zur Verfügung des "Comité intergouvernemental pour les réfugiés" gestellt werden. Die Schlussakte der Pariser Konferenz über die Reparationen vom 21. Dezember 1945 sah nämlich vor, dass ein entsprechendes Begehren an die Schweiz gerichtet würde. In einem vertraulichen Briefwechsel, der einen Anhang zum Washingtoner Abkommen bildet, heisst es, dass die schweizerische Regierung "examinera avec bienveillance la question des mesures nécessaires pour mettre à la disposition des trois Gouvernements alliés, à des fins d'assistance, le montant des biens en Suisse de victimes d'actions de violence perpétrées récemment par l'ancien Gouvernement allemand, qui sont mortes sans héritiers". Die Alliierten kamen seither verschiedentlich auf die Sache zurück, scheinen sich in letzter Zeit aber an der Angelegenheit eher zu desinteressieren. Zuletzt hat das Politische Departement den Vertretungen der Vereinigten Staaten, Grossbritanniens und

- Frankreichs in Bern mit Noten vom 25. April 1950 erklärt, dass die schweizerischen Behörden die Banken und Lebensversicherungsgesellschaften eingeladen hätten, Angaben über den Umfang der erblosen Vermögen in der Schweiz zu machen; eine erste Enquete, die im Jahre 1947 bei den Banken durchgeführt worden sei, hätte ergeben, dass diese Werte nicht sehr hohe Beträge erreichten. Bei dieser Sachlage ist es verständlich, wenn auf die Noten vom 25. April 1950 bis heute nicht geantwortet worden ist.
- b) In einem vertraulichen Briefwechsel vom 26. Juni 1949 zwischen einer schweizerischen und einer polnischen Delegation ist vereinbart worden, dass das in der Schweiz befindliche Vermögen, das einem am 1. September 1939 in Polen wohnhaften polnischen Staatsangehörigen gehörte, der seit dem 9. Mai 1945 kein Lebenszeichen mehr gegeben hat, zur Verfügung der polnischen Nationalbank gestellt würde. Indessen ist ein Vorbehalt zugunsten der bestehenden Privatrechte gemacht worden. Diese hat Polen zu wahren.
- c) Schon 1946 gelangten verschiedene jüdische Organisationen, wie der "World Jewish Congress", der "Schweizerische Israelitische Gemeindebund" und die "Axis Victims League, Swiss Branch", an das Politische Departement und forderten, dass die erblosen Vermögenswerte jüdischen Emigranten, welche unter dem nationalsozialistischen Regime zu leiden hatten, zur Verfügung gestellt würden. Der Staat Israel stellte ähnliche Begehren und verlangte, dass Massnahmen getroffen würden, um die Personen ausfindig zu machen, welche Ansprüche auf die erblosen Güter erheben können. Die israelischen Behörden halten die Aufhebung des Bankgeheimnisses für unerlässlich und befürworten die Einrichtung einer Beistandschaft für die erblosen Güter. Auch in verschiedenen konkreten Einzelfällen hat die israelische Regierung beim Politischen Departement Schritte unternommen. Die Internationale Flüchtlingsorganisation stellte gleichlautende Begehren wie die israelische Regierung.
- 3) Das Politische Departement hat versucht, ein Bild über die tatsächliche Bedeutung der erblosen Vermögen zu erhalten. Verschiedene Verbände (Anwaltsverband, Verein schweizerischer Notare, Bankiervereinigung, Vereinigung der Lebensversicherungsgesellschaften, Verband schweizerischer Bücherexperten) wurden eingeladen, sich über die Möglichkeiten zur Erfassung der bei ihren Mitgliedern liegenden erblosen Vermögen zu äussern. Indessen wiesen diese Verbände auf das ihren Mitgliedern auferlegte Berufsgeheimnis hin. Auf besonderen Wunsch des Politischen Departementes erklärte sich die Bankiervereinigung indessen bereit, bei ihren Mitgliedbanken eine Umfrage zu veranstalten. Am 7. Oktober 1947 teilte die Bankiervereinigung mit, dass ihr keine Vermögenswerte gemeldet worden wären, welche Personen gehören,

von denen die angefragten Banken w i s s e n , dass sie Opfer der Gewaltakte der ehemaligen deutschen Regierung geworden sind und dass sie keine Erben hinterlassen haben. Dagegen sind Vermögenswerte im Betrage von 208'000 Franken gemeldet worden, welche Personen gehören, von denen die verwaltende Bank v e r m u t e t , dass sie deutschen Gewaltakten zum Opfer gefallen und dass keine Erben vorhanden sind. Ferner wurde ein Betrag von 274'000 Franken erwähnt, der sieben durch die deutsche Regierung vermutlich umgebrachten Deutschen gehört habe. Dieses Guthaben ist der Verrechnungsstelle gemeldet worden.

Im Anschluss an den schweizerisch-polnischen Briefwechsel vom 25. Juni 1949 führte die Bankiervereinigung eine zweite Enquete durch, die zum Ziele hatte, festzustellen, welche Vermögenswerte natürlichen Personen polnischer Staatsangehörigkeit gehörten, die am 1. September 1939 Wohnsitz in Polen gemäss den damaligen Grenzen hatten und über die den Banken seit dem 9. Mai 1945 keine Nachrichten mehr zugekommen sind. Das Ergebnis dieser Umfrage lautete auf rund 600'000 Franken.

- 4) Es ergibt sich somit, dass nach den Auskünften der Bankiervereinigung die in der Schweiz liegenden erblosen Vermögenswerte einen verhältnismässig geringen Umfang aufweisen sollen. Demgegenüber ist jedoch festzustellen, dass die erwähnten Zahlen nicht Anspruch auf Richtigkeit erheben können, da die Bankiervereinigung immer wieder gewissen Schwierigkeiten begegnet, wenn es sich darum handelt, auf diesem Gebiete eine praktische Lösung zu treffen. Sie ist allerdings bereit, Anfragen von Privatpersonen, welche behaupten, Erben von durch die nationalsozialistische Regierung umgebrachten Personen zu sein, entgegenzunehmen und sie allenfalls an die massgebende Bank weiterzuleiten. Doch verlangen die Banken, dass die Ansprecher sich legitimieren (Todesurkunde, Erbenbescheinigung usw.), widrigenfalls das Bankgeheimnis den Banken verbiete, die gewünschten Auskünfte zu erteilen. In den zur Diskussion stehenden Fällen ist indessen die Lage so, dass die Interessenten mit Rücksicht auf das Vorgefallene häufig gar nicht in der Lage sind, die verlangten Ausweispapiere vorzulegen. Auch lauten die Konti der Tarnung wegen oft auf falsche Namen, Phantasiebezeichnungen, Nummern usw.

Im Einvernehmen mit dem Justiz- und Polizeidepartement hat daher das Politische Departement schon im Jahre 1949 geprüft, ob auf dem Gebiete der erblosen Vermögenswerte nicht Sondermassnahmen getroffen werden sollten. Die Bankiervereinigung scheint sich aber mit aller Entschiedenheit gegen ein derartiges Vorgehen wenden zu wollen. Sie macht geltend, dass der Erlass von Sondervorschriften sich mit Rücksicht auf den geringen Umfang der zur Diskussion stehenden Vermögen nicht aufdränge und dass die Schweiz mit der Abänderung der ordentlichen Rechtsordnung bisher nur schlechte Erfahrungen gemacht habe. Indessen darf nicht ausser acht gelassen werden, dass es

bisher nicht gelungen ist, in befriedigender Weise eine Regelung für die erblosen Vermögen zu finden. Es lässt sich in keiner Weise rechtfertigen, dass diese Werte infolge Verjährung der Ansprüche oder Ersitzung endgültig in die Hände der Verwahrer übergehen. Somit bleibt nichts anderes übrig, als auf dem Wege der Gesetzgebung eine besondere Regelung zu treffen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kommt nur die Ausarbeitung eines Bundesgesetzes oder allenfalls eines mit der Referendums Klausel versehenen Bundesbeschlusses in Frage. Der Erlass sollte vor allem eine Meldepflicht statuieren; sie müsste weit gefasst werden. Anzumelden wären die in der Schweiz befindlichen Vermögenswerte, von deren Eigentümern seit dem 9. Mai 1945 keine Verfügung oder Mitteilung eingegangen ist. Bei der Umschreibung der zur Meldung verpflichteten Personen könnten als Vorbild die Bundesratsbeschlüsse dienen, welche über die Anmeldung ausländischer Vermögenswerte ergangen sind. Allenfalls könnte für die erblosen Vermögenswerte ein Generalbeistand eingesetzt werden, da die gewöhnliche Beistandschaft nach Art. 393 ZGB zweifellos nicht genügen würde. Der Generalbeistand hätte zunächst sichernde Vorkehrungen zur Erhaltung des Vermögens zu treffen und die Erben womöglich ausfindig zu machen. Er wäre auch die Stelle, bei der die in Betracht fallenden Werte angemeldet werden müssten. Im weitern wäre eine Aufsichtsinstanz einzusetzen. Die Frage, ob eine beschränkte Verschollenerklärung notwendig ist, verdient besondere Beachtung. Die Verfügung darüber, wem das Vermögen, das sich schliesslich als erblos herausstellt, zufallen soll, wäre ebenfalls zu regeln; es könnte hierüber ein späterer Beschluss der Bundesversammlung vorbehalten werden.

Es wäre Sache des Justiz- und Polizeidepartementes, einen Entwurf zu einem solchen Bundesgesetz oder Bundesbeschluss samt dazu gehörender Botschaft auszuarbeiten.

- 5) Im Zusammenhang mit dem unter Ziffer 2, b erwähnten schweizerisch-polnischen Briefwechsel hatte Nationalrat Werner Schmid am 14. März 1950 eine Interpellation eingereicht, auf die der Bundesrat am 22. März 1950 antwortete, wobei er das ganze Problem der erblosen Vermögenswerte beleuchtete. Gleichzeitig erklärte der Bundesrat, dass er die Frage weiterhin prüfe, und behielt sich vor, den eidgenössischen Räten zu gegebener Zeit eine besondere Lösung vorzuschlagen. Das nunmehr in Aussicht genommene Vorgehen, wie es das Politische Departement vorschlägt, entspricht somit durchaus der Antwort, welche der Bundesrat auf die Interpellation Werner Schmid gegeben hatte. Es deckt sich auch mit den Begehren, welche Herr Nationalrat Philipp Schmid am 26. September 1951 in einer Kleinen Anfrage (vgl. deren deutschen und französischen Text in der Beilage) gestellt hat. Es wird darin nämlich verlangt, dass die Eidgenossenschaft die Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften auf dem Wege der Gesetzgebung verpflichtet, "einer eidgenössischen Behörde oder einer von dieser bezeichneten Stelle alle Konti und Depots von Aus-

landsgeldern anzumelden, bei denen seit einem bestimmten Zeitpunkt keine Nachrichten von den Kontoinhabern mehr eintreffen". Unter diesen Umständen dürfte der Augenblick gekommen sein, auf die Kleine Anfrage zu antworten.

In seinem Mitbericht bemerkt das Justiz- und Polizeidepartement folgendes:

"Es handelt sich um Vermögenswerte, die namentlich in den Jahren 1933-1939 in die Schweiz gebracht worden waren und deren Eigentümer (wohl durchwegs Ausländer, die im Ausland lebten) später Opfer rassischer oder politischer Verfolgungen oder anderer Gewaltakte geworden sind. Wenn erbberechtigte Personen vorhanden sind, sind sie oft nicht in der Lage, die hiesigen Vermögenswerte des Erblassers ausfindig zu machen, da ihnen meistens nur bekannt ist, dass der Erblasser Vermögenswerte in der Schweiz gehabt haben soll, nicht aber, was für Werte er hier hatte und bei wem sich diese befinden. In vielen Fällen sind keine erbberechtigten Personen vorhanden. Es besteht die Gefahr, dass solche Vermögenswerte infolge Verjährung von Ansprüchen oder Ersitzung endgültig in den Händen derjenigen Personen bleiben, die sie verwalten oder bei denen sie sich jetzt befinden. Aus diesen Gründen erscheint eine gesetzgeberische Massnahme als notwendig.

Der Zweck der für die in Frage stehenden Vermögenswerte zu treffenden Sonderregelung ist: a) einerseits den Erbberechtigten die Nachforschung nach den in der Schweiz befindlichen Vermögenswerten des Erblassers zu erleichtern, andererseits diejenigen Vermögenswerte, für die keine erbberechtigten Personen vorhanden sind, zu ermitteln; b) für die nötigen Sicherungsmassnahmen zu sorgen, damit die Werte schliesslich den Erben oder, wenn keine solchen vorhanden sind, dem Destinatär der erblosen Verlassenschaft zukommen.

Deshalb ist die Einführung einer Meldepflicht unerlässlich. Es werden alle in der Schweiz befindlichen Vermögenswerte anzumelden sein, von deren Eigentümer seit einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. seit 9. Mai 1945) keine Verfügung oder Mitteilung eingegangen ist. Als Stelle, an die die Meldungen zu richten sind, kann man vielleicht eine zu bezeichnende Treuhandstelle vorsehen; es wird zu erwägen sein, ob sie zugleich als "Generalbeistand" für die in Frage stehenden Werte eingesetzt werden soll, der Vorkehren zur Erhaltung der Werte und vielleicht auch zur Ermittlung allfälliger Erbberechtigter zu treffen hätte. Bei der Vorbereitung des Gesetzes wird man u.a. auch prüfen müssen, ob besondere Vorschriften nötig sind, um einer Verjährung oder Ersitzung vorzubeugen, ferner ob etwa eine auf die in der Schweiz befindlichen Werte beschränkte Verschollenerklärung von Ausländern einzuführen ist, sodann ob ein Erbenruf ergehen soll, sowie ob und inwiefern ein Erbrecht des Gemeinwesens oder des Heimatstaates zu berücksichtigen ist. Die weitere Frage, wem schliesslich die Vermögenswerte zufallen sollen, die sich als erblose Verlassenschaften herausstellen, wird wohl einer späteren Beschlussfassung der Bundesversammlung vorzubehalten sein, wie auch im Antrag des Politischen Departementes bemerkt wird.

- 6 -

Auf Grund dieser Ausführungen stimmen wir dem Antrage des Politischen Departementes vom 4. d.M. zu, und zwar auch dem Entwurf einer Antwort auf die Kleine Anfrage Ph. Schmid."

Aus diesen Gründen wird antragsgemäss und im Einvernehmen mit dem Justiz- und Polizeidepartement und dem Finanz- und Zolldepartement

b e s c h l o s s e n :

1. Vom vorliegenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Das Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement einen Entwurf zu einem Bundesgesetz oder zu einem mit der Referendums Klausel versehenen Bundesbeschluss auszuarbeiten, wonach für die erblosen Vermögenswerte eine Sonderregelung getroffen wird.

3. Die Kleine Anfrage Philipp Schmid vom 26. September 1951 wird gemäss dem vorgelegten Entwurf beantwortet (s. Beilage).

An den Nationalrat.

Protokollauszug an das Politische Departement (5 Expl.) zur Kenntnis, an das Justiz- und Polizeidepartement (5 Expl.) zum Vollzug und an die Bundeskanzlei (Sekretariat der Bundesversammlung) zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer;

*F. Weber*